

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Deggendorf
vom 7. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und so weit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, Anwendungssysteme, die Planungs-, Steuerungs-, Kontrollaufgaben und gegebenenfalls auch Dienstleistungsaufgaben unterstützen oder selbständig durchführen, zu entwickeln. Die Spannweite möglicher Anwendungssysteme ist riesig. Sie reicht von einer weitgehend vollautomatisierten Fertigung, bei der sie die Steuerung von Maschinen und Maschinengruppen übernehmen, bis zum Topmanagement, dessen Entscheidungen sie durch Planspiele unterstützen.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Das Studium wird als Vollzeitstudium und als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Die Wahl zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium erfolgt bei der Erstimmatrikulation.

§ 3 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird über neue Medien angeboten. Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 5 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,

7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise sowie
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung oder -erfahrung wird empfohlen in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten drei theoretischen Studiensemester ein freiwilliges Grundpraktikum im Umfang von 14 Wochen abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

§ 9

Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 12 Fristen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, das Praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen und damit 210 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des siebten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.
- (3) Überschreiten die Studierenden aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die in Absatz 2 genannten Fristen um mehr als vier Semester, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 14 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage vergeben.
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei

gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 15 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 16 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende die das Studium nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf vom 10. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1298) geändert durch Satzung vom 13. November 2001 (KWMBI II 2002 S 1484) und die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf vom 31. Januar 2000 (KWMBI II 2000 S. 639) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2003 (KWMBI II 2003 S. 1725) gelten für die Studierenden des jeweiligen Studiengangs fort. Im Übrigen treten sie außer Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf**

**1. Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen
Studiensemester**

1	2	3	4	5 6 Prüfungen		7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Dauer in min ¹⁾	Zulasungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	ECTS-Kreditpunkte
1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach I	2	SU, Ü			Kl u./o. mdILN u./o. StA		2
2	Betriebssysteme	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				6
3	Datenbanken	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				6
4	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP 90 - 120				2
5	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik I	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				5
6	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik II	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				6
7	Fachenglisch							
7.1	Wirtschaftsenglisch I	2	SU, Ü	schrP 30 - 60			Notengewicht 1/2	2
7.2	Wirtschaftsenglisch II	2	SU, Ü	schrP 30 - 60			Notengewicht 1/2	2
8	IT-Englisch	2	SU, Ü	schrP 90-120		StA		2
9	Marketing und Personal	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				5
10	Material-, Fertigungs-, Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				4
11	Mathematik I	6	SU, Ü	schrP 90 - 120				9
12	Mathematik II	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				6
13	Multimedia und Internet	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				5
14	Rechnerarchitektur und Mikroprozessortechnik	2	SU, Ü	schrP 90 - 120				3
15	Rechnungswesen	3	SU, Ü	schrP 90 - 120				4
16	Softwaretechnik I	2	SU, Ü	schrP 90 - 120				3
17	Softwaretechnik II	4	SU, Ü	schrP 90 - 120				6
18	Statistik							
18.1	Statistik I	2	SU, Ü	schrP 60			Notengewicht 3/8	3
18.2	Statistik II	3	SU, Ü	schrP 90			Notengewicht 5/8	5
19	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	3	SU, Ü	schrP 90 - 120				4
20	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach II	2	SU, Ü			Kl u./o. mdILN u./o. StA		2
21	Content Management und Document Engineering	2	SU, Ü	schrP 90 - 120				3
22	Data Warehouse	2	SU, Ü	schrP 90 - 120				3

23	E- und M-Business	4	SU, Ü	schrP 90 – 120				6
24	ERP-Programmierung							
24.1	ERP-Programmierung I	2	SU, Ü	schrP 45 – 60			Notengewicht 1/2	3
24.2	ERP-Programmierung II	2	SU, Ü	schrP 45 – 60			Notengewicht 1/2	3
25	ERP-Systeme	5	SU, Ü	schrP 90 – 120				6
26	Informatik-Controlling	2	SU, Ü	schrP 90 – 120				3
27	Informationsmanagement	3	SU, Ü	schrP 90 – 120				4
28	Internet-Marketing und Screen Design	3	SU, Ü	schrP 90 – 120				4
29	Kommunikationstechnik		SU, Ü					
29.1	Kommunikationstechnik I	2	SU, Ü	schrP 45 – 60			Notengewicht 3/8	3
29.2	Kommunikationstechnik II	3	SU, Ü	schrP 60 – 90			Notengewicht 5/8	5
30	Operations Research	4	SU, Ü	schrP 90 – 120				6
31	Organisation	3	SU, Ü	schrP 90 – 120				3
32	Programmierung multime- dialer Systeme	2	SU, Ü	schrP 90 – 120				3
33	Projektmanagement	3	SU, Ü	schrP 90 – 120				3
34	Softwaretechnik III	4	SU, Ü	schrP 90 – 120				6
35	Unternehmensführung	3	SU, Ü	schrP 90 – 120				3
36	Wirtschafts- und IT-Recht	3	SU, Ü	schrP 90 – 120				3
37	Wissensbasierte Systeme	4	SU, Ü	schrP 90 – 120				6
38	Anleitung zum selbständi- gen wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit)		BA					12
	Gesamt	125						180

2. Praktisches Studiensemester:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	Ergänzende Regelungen	ECTS- Kredit- punkte
39	Praktikum					24
40	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S, Ü	KI o. StA o. mdILN		6
	Gesamt	4				30

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

KI:	Klausur
LN:	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdLN:	mündlicher Leistungsnachweis
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
StA:	Studienarbeit
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 7. August 2006.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf wurde am 7. August 2006 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2006.